

Beschluss der BDKJ-Diözesanversammlung vom 07.03.2015

Satzungsänderung Kirchliches Vereinsrecht

Antragssteller: BDKJ Diözesanvorstand

In den Paragraphen 1 und 26 wird folgendes verändert:

Gegenwärtige Fassung	Geänderte Fassung
<p>§ 1 Organisation</p> <p>Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bildet sich aus den Mitgliedsverbänden und seinen Gliederungen. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden</p>	<p>§ 1 Organisation</p> <p>(1) Der Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ) bildet sich aus den Mitgliedsverbänden und seinen Gliederungen. Jugendorganisationen können Mitglied im BDKJ werden</p> <p>(2) Nach kirchlichem Recht ist der BDKJ ein privater nicht-rechtsfähiger kanonischer Verein. Er unterliegt der Aufsicht der Deutschen Bischofskonferenz.</p>
<p>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 17.07.2009 sowie der Zustimmung des Erzbischofs am 01.09.2010 und des BDKJ-Bundesvorstandes am 01.02.2010 in Kraft.</p> <p>(2) Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.01.2013 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.</p>	<p>§ 26 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen</p> <p>(1) Die Diözesansatzung tritt nach Beschluss der Diözesanversammlung vom 07.03.2015 sowie der Zustimmung des Erzbischofs am (Datum der Zustimmung) und des BDKJ-Bundesvorstandes am (Datum der Zustimmung) in Kraft.</p> <p>(2) Die Kreisverbände passen ihre Satzungen, falls vorhanden, dieser Diözesansatzung an oder übernehmen für sich die Diözesansatzung. Kreisverbände, die dies nicht getan haben, verlieren ab 01.01.2017 ihr Stimmrecht in allen Organen des BDKJ im Diözesangebiet. Diese Regelung gilt, bis sie ihre Satzung der neuen Diözesansatzung angepasst haben. Die entsprechenden Feststellungen hat der Diözesanvorstand zu treffen.</p>